

● www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Dortmund
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 58695691
Fax 0231 5869-9519
folda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**
im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf
dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Lommersum)

Bearbeiter:innen:

Dr. Leonie Folda, M.Sc. Biologie
Dr. Michael Quest, Dipl. Landschaftsökologe
Dr. Frank Bergen, Dipl.-Biol.

Dortmund, den 31. Mai 2022

Auftraggeberin:

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Fon 0611 / 267 65-0
Fax 0611 / 267 65-599

Niederlassung Dortmund:

ABO Wind AG
Hauert 14
44227 Dortmund

Fon 0231 / 983 407 11
Fax 0231 / 983 407 19

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH /
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1 Einleitung.....	01
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	01
1.2 Gesetzliche Grundlagen.....	02
1.3 Methodisches Vorgehen.....	04
2 Merkmale des Vorhabens.....	06
2.1 Allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen.....	06
2.2 Generell mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen	07
3 Merkmale des Untersuchungsraums	12
4 Darstellung und Bewertung der Vorkommen von Brut- und Gastvögeln sowie Rast- und Zugvögeln.....	14
4.1 Methodisches Vorgehen.....	14
4.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse.....	17
5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	37
5.1 Vogelarten	37
6 Vermeidungsmaßnahmen.....	45
6.1 Planungsrelevante Vogelarten	45
6.2 Weitere planungsrelevante Arten.....	47
7 Gutachterliches Fazit.....	48
Abschlussklärung und Hinweise	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1:	Lage des Plangebiets für die PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet des Ortsteils Lommersum im Kreis Euskirchen 05
<u>Kapitel 4:</u>	
Karte 4.1:	Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 - Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt 30
Karte 4.2:	Ergebnisse der Rast- und Zugvogelerfassung im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 36
<u>Anhang:</u>	
Karte A.1:	Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 - Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum keine oder geringe oder geringe bis allgemeine Bedeutung besitzt 86
Karte A.2:	Ergebnisse der Rast- und Zugvogelerfassung im Herbst 2021 und Frühjahr 2022: Miterfasste planungsrelevante Brut- und / oder Standortarten 87

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2:</u>	
Tabelle 2.1:	Generelle Wirkfaktoren bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) 08
<u>Kapitel 4:</u>	
Tabelle 4.1:	Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021 14
Tabelle 4.2:	Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021 und 2022 15
Tabelle 4.3:	Liste der während der sechs Geländebegehungen im Jahr 2021 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR ₅₀₀) 17
Tabelle 4.4:	Artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Brut- und Nahrungshabitat für während der Brutzeit registrierte planungsrelevante Vogelarten (unter Nennung des Status im UR ₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR ₅₀₀). Sofern die Bedeutung nicht mindestens allgemein erreicht, wird auf die Angabe zu bedeutenden Teilbereichen verzichtet 28
Tabelle 4.5:	Liste der während der 20 Geländebegehungen im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR ₅₀₀). 31
Tabelle 4.6:	Beobachtungen der planungsrelevanten Rastvogelarten nach MULNV & FÖA (2021) und dessen artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Rasthabitat (unter Nennung des Status im UR ₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR ₅₀₀). Sofern die Bedeutung nicht mindestens allgemein erreicht, wird auf die Angabe zu bedeutenden Teilbereichen verzichtet 34
<u>Kapitel 6:</u>	
Tabelle 6.1:	Brut- und Nestlingszeiträume von Rebhuhn, Feldlerche und Schwarzkehlchen (in Anlehnung an LANUV 2022a) 45

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ist die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Lommersum). Das ca. 4,1 ha große Plangebiet befindet sich zwischen der Bahntrasse Eifelstrecke RB 22 und der Landesstraße L 194 (vgl. Karte 1.1).

Im Zusammenhang mit der Planung ist auch das Artenschutzrecht, d. h. die Vorschriften für bestimmte Tier- und Pflanzenarten entsprechend § 44 BNatSchG, zu beachten. Daher wurde in einem ersten Schritt, entsprechend der in NRW gültigen Vorgaben und Vorschriften (v. a. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (MULNV 2016)), ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) für die Planung erstellt (ECODA 2021). Die wesentlichen Ergebnisse des Fachbeitrags zur ASP I lassen sich wie folgt zusammenfassen (vgl. ECODA 2021):

- Da sich die Potentialfläche im Offenland befindet und im Rahmen der Herstellung der Bauflächen potentiell geeignete Bruthabitate von sechs planungsrelevanten Offenlandarten betroffen sein können, wird eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf möglicherweise in relevanter Weise betroffene Brut- und Gastvögel während der Brutzeit für erforderlich gehalten.
Da im Untersuchungsraum (Umkreis von 500 m; UR₅₀₀) das Plangebiet östlich an einen Feldvogel-schwerpunkt grenzt, welcher relevante Habitateignung für planungsrelevante Rastvögel aufweist und zudem Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Rastvogelarten vorliegen, ist auch eine vertiefende Prüfung in Bezug auf Rastvögel erforderlich.
- Anhand der vorliegenden Daten und des Habitatpotentials des Plangebiets sowie durch die Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme (komplette Baufeldeinzäunung durch temporäre Amphibienschutz-zäune entlang der Plangebietsgrenze sowie der zu befahrenden Feldwege) ist die Durchführung einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) weder für weitere planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) noch für planungsrelevante Pflanzenarten erforderlich.

Die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) kann somit auf möglicherweise in relevanter Weise betroffene Brut- und Gastvögel während der Brutzeit sowie Rastvogelarten beschränkt bleiben. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Fachbeitrag

- die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. der Brut- und Gastvögel während der Brutzeit sowie Rast- und Zugvogelarten ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen abschließend prognostiziert und bewertet und
- gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Der vorliegende Fachbeitrag soll der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage zur Durchführung der vertiefenden Artenschutzprüfung dienen.

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags zur ASP II ist die ABO WIND AG aus Wiesbaden, Niederlassung Dortmund.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Bei Eingriffsvorhaben gelten diese Verbote lediglich für alle FFH-Anhang I-Arten und für alle europäischen Vogelarten. Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist lediglich der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe relevant.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2015, MKULNV 2015, LANUV 2021).

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch berücksichtigt (vgl. ASP-Protokoll A).

Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

1.3 Methodisches Vorgehen

Um eine hinreichende Grundlage für die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Brut- und Gastvögel während der Brutzeit sowie Rastvogelarten zu erhalten, wurde in den Jahren 2021 und 2022 - neben der im Rahmen des Fachbeitrags zur ASP I bereits durchgeführten Datenrecherche -

- das Habitatpotenzial des Plangebiets anhand seiner Biotopausstattung erfasst. Hierfür wurde das Plangebiet sowie - soweit zugänglich - dessen näheres Umfeld begangen und die vorhandenen Biotoptypen erfasst (vgl. Kapitel 3 sowie Fotodokumentation in Anhang II).
- eine Brut- und Gastvogelerfassung im Umfeld des Plangebiets (bis zu 250 m; Untersuchungsräume = UR₂₅₀/UR₅₀₀) im Jahr 2021 durchgeführt (vgl. Kapitel 4).
- eine Rast- und Zugvogelerfassung im Umfeld des Plangebiets (bis zu 500 m; Untersuchungsräume = UR₂₅₀/UR₅₀₀) im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 durchgeführt (vgl. Kapitel 4).

Da eine baubedingte Verletzung / Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für planungsrelevante Amphibienarten (Springfrosch, Kreuz-, Knoblauch- und Wechselkröte sowie Kammolch) und einer Reptilienart (Zauneidechse) im Vorfeld durch das Umsetzen der in der ASP I genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. ecoda 2021; komplette Baufeldeinzäunung durch temporäre Amphibienschutzzäune entlang der Plangebietsgrenze sowie der zu befahrenden Feldwege) in einem Worst-Case-Szenario vermieden werden kann, kann auf die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für diese Tiergruppen verzichtet werden. Daher werden die planungsrelevanten Amphibien- sowie Reptilien-Arten in der folgenden Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens nicht weiter berücksichtigt.

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**
im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Lommersum)
Auftraggeberin: ABO Wind AG

● **Karte 1.1**
Lage des Plangebiets für die PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Lommersum)

Planung

 Plangebiet

Untersuchungsräume um die Potentialfläche

 Umkreis von 250 m (UR250)

 Umkreis von 500 m (UR500)

Feldvogelschwerpunkt

 Schneppenheim

Schutzgebiete

 Landschaftsschutzgebiete

 geschützte Biotop

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:10.000 (NW DTK10) sowie des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Dr. Leonie Folda, 27. Mai 2022

0  400 m

Maßstab 1:8.000 @ DIN A3



2 Merkmale des Vorhabens

Das Plangebiet für die PV-Freiflächenanlage befindet sich auf nahezu ausschließlich intensiv genutzten Ackerflächen im Offenland. Derzeit bestehen eine überwiegend ackerbauliche Vornutzung sowie ausschließlich Offenlandlebensräume. Eingriffe in Gehölze sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen. Somit wird eine Umwandlung des Plangebiets von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage erwartet. Konkrete Informationen (z. B. zum Typ, zur Anzahl und zur Lage der Module) zum Solarpark Lommersum liegen zurzeit noch nicht vor. Daher erfolgt im Folgenden zunächst eine allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen und eine Beschreibung der grundsätzlich möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen.

2.1 Allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen

Die Solarmodule von PV-Freiflächenanlagen werden meist im Winkel von 30 ° auf Trägergestelle (in der Regel aus Metall) in einer Reihe montiert. Um Verschattungen der hinteren Module zu vermeiden, ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den Modulreihen einzuhalten. Da die Verschattung von der Höhe der Module abhängt, gilt die zwei bis dreifache Modulhöhe als Anhaltspunkt für den Abstand zwischen den Gestellreihen. In Süddeutschland ist aufgrund des höheren Sonnenstandes ein etwas geringerer Reihenabstand möglich als in Norddeutschland (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Bei Anlagen in Ost-West-Ausrichtung kommt es aufgrund der dachartigen Anordnung nicht mehr zur gegenseitigen Verschattung der Module, wodurch mehr als 70 % der Fläche mit Modulen überstellt werden können. Großflächige Modulanordnungen mit einer Überstellung der Freifläche von 70 % und mehr führen jedoch zu einer Reihe ökologisch nachteiliger Veränderungen (z. B. höherer Anteil an Verschattung und Austrocknung; vgl. DEMUTH et al. (2019)).

Diese ökologisch negativen Auswirkungen entfallen bei der geplanten PV-Freiflächenanlage, da eine Süd-Ausrichtung mit einem Winkel von 25 ° zur Sonne und einem deutlich geringeren überstellten Flächenanteil erfolgt. Im konkreten Fall ist die Errichtung und der Betrieb einer PV-FFA mit einer installierten Leistung von ca. 4.103 kWp auf einer Fläche von ca. 4,1 ha geplant. Die PV-FFA soll mit reihig angeordneten einzelnen Solarmodulen auf einer geeigneten Metallkonstruktion errichtet werden. Die Tragkonstruktion wird aus Metall-Rammprofilen gefertigt, die ca. 1,2 bis 2,4 m in den Boden gerammt werden. Die aufgestellten Modultische haben geplante Reihenabstände von ca. 3,3 m. Gleichzeitig ist entlang der östlichen Plangebietsgrenze ein ca. 15,0 m breiter Freiraum zur Bahnlinie (mit 7,5 m Abstand der Baugrenze zum Geltungsbereich) geplant. Die maximale Modulhöhe wird auf 3,0 m festgesetzt, die Unterkante der Solarmodule bei 0,8 m. Die Anlagenhöhe darf gemäß § 16 abs. 3 Nr. 2 BauNVO maximal 3,55 m betragen. Demnach wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt, dies entspricht der zu überbaubaren Fläche mit den Photovoltaik-Modulen (ca. 44 %) sowie inklusive den erforderlichen technischen Anlagen, bspw. Trafostation, Wechselrichter und ggfs. Batteriespeicher. Das Vorhaben

unterschreitet damit den Gesamtversiegelungsgrad von 5 % (Vgl. VORENTWURF: BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan Nr. XY – Gemeinde Weilerswist - OT Lommersum; März 2022).

Für Anlagen in Reihenaufstellung werden meist eingerammte Stahlprofile (Rammtiefe 1,4 bis 1,9 m) oder Erdschraubanker aus verzinktem Stahl (bis 1,6 m Tiefe) sowie Streifenfundamente aus Fertigbetonteilen benutzt. Dafür sind keine aufwändigen Bodenaushubarbeiten und Betonfundamentierungen notwendig. Der Versiegelungsquotient im Bereich der Fundamente ist, abhängig von der Bauweise der Module, mit unter 5 % eher geringfügig (vgl. HERDEN et al. 2009).

Die Verlegung der Verbindungskabel zu den Transformatoren erfolgt in der Regel unterirdisch. Gründe hierfür sind Sicherheitsaspekte, die Kühlung der Kabel sowie eine einfachere Pflege des Vegetationsbestandes. Für unbefahrene Flächen beträgt die Verlegungstiefe der Kabel ca. 60 cm, bei befahrbaren Flächen 80 cm. Die Kabel werden in einer Ebene nebeneinander verlegt. Die Anzahl der Kabel und ihr Abstand untereinander variieren nach Anlagengröße und der Strombelastbarkeit. Daraus resultiert die Breite des Kabelgrabens und der Umfang der Bodenaushubarbeiten. Der Bodenaushub wird zum großen Teil zur Abdeckung wiederverwendet. Die Lage des nächsten Einspeisepunkts zur Anbindung der PV-Freiflächenanlage ans öffentliche Stromnetz beeinflusst ggf. weitere notwendige Erdarbeiten im näheren Umfeld (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Das Ausmaß der Erdarbeiten bestimmt letztlich auch die Beeinträchtigung des Bodens (Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges), der bestehenden Bodenfauna und der vor Ort vorkommenden Pflanzen (ein- und mehrjährige).

2.2 Generell mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen

Nach DEMUTH et al. (2019) ist es von drei wechselseitigen Faktoren abhängig, ob und wie sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Schutzgüter des Naturschutzes auswirken:

- ⇒ Intensität und Art der Vornutzung als Acker, Grünland, Konversionsfläche (z. B. Truppenübungsplätze, Industriebrachen) sowie der Versiegelungsgrad nehmen Einfluss auf die ursprüngliche Artenkonstellation.
- ⇒ Anhand des ökologischen Ausgangszustands der Fläche ist eine Bewertung hinsichtlich des naturschutzfachlichen Wertes möglich.
- ⇒ Durch die bauliche Ausführung der PV-Freiflächenanlage (z. B. Schutz bereits vorhandener Brut- und Niststätten, Querungshilfen und Migrationskorridore, Schaffung neuer Brutmöglichkeiten) wird die Habitatstruktur gestaltet.

Die bei PV-Freiflächenanlagen möglichen bau- bzw. rückbau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren sind in Tabelle 2.1 aufgeführt.

Tabelle 2.1: Generelle Wirkfaktoren bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007)

Wirkfaktoren	baubedingt/ rückbaubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung	(x)	x	
Bodenverdichtung	x		
Bodenabtrag, -erosion	x	x	
Schadstoffemissionen	x	(x)	x
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen		x	x
Erschütterungen	x		(x)
Zerschneidung		x	
Verschattung, Austrocknung		x	
Aufheizung der Module		x	x
Elektromagnetische Spannungen			x
visuelle Wirkung der Anlage		x	
Bewirtschaftung (Wartung/Mahd/Beweidung)			x

Erläuterungen zu Tabelle 2.1:

x: Wirkfaktor zutreffend

(x): Wirkfaktor eingeschränkt oder geringfügig zutreffend

2.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Wie in Kapitel 2.1 bereits erläutert, ist ein gewisses Maß an Erdarbeiten unvermeidbar, wodurch die bestehende Bodenfauna und vor Ort vorkommenden Pflanzen beeinträchtigt werden. Durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung im Bereich von Zufahrtswegen, Stellplätzen, ggf. Betriebsgebäuden und angrenzender Lagerflächen verliert der Boden zudem seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Nach Fertigstellung ist eine kurzfristige Wiederbesiedelung durch Flora und Fauna auf nicht dauerhaft versiegelten Flächen möglich (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch Minimierung der Bodeneingriffe beziehungsweise der Bodenbearbeitung, Wiederauflöckerung des Bodens oder die Wahl störungsarmer Baufahrzeuge können Auswirkungen zusätzlich vermindert werden (KNE 2021b).

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optischen Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes während der gesamten Bauphase sowie zu lokalen Bodenverdichtungen. Die Auswirkungen sind dabei abhängig von der jeweiligen Tätigkeit und Entfernung. Es besteht grundsätzlich ein geringes Risiko, dass Tiere durch Baufahrzeuge zu Tode kommen. Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Die anlagebedingte Überschattung des Bodens kann zu geringen / mikrostrukturellen / lokalen o. ä. Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und der Vegetation durch ablaufendes Regenwasser an den Modulkanten führen. Dabei beeinflussen Anlagentyp, Höhe und Größe der Moduleinheiten sowie Bodenart und Neigung des Geländes die Intensität dieser Prozesse (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Arten, die strukturarme Lebensräume bevorzugen, können durch die baulichen Veränderungen verdrängt werden. Im Allgemeinen gilt das auch für Brutvögel. Grundsätzlich dürften andere Brutvogelarten aber von der Habitatveränderung profitieren. Beispielsweise nutzen Mäusebussard und Turmfalken, aber auch Kleinvögel wie z. B. der Hausrotschwanz, die Zäune und Module von PV-Freiflächenanlagen als Ansitzwarten. Zudem bieten PV-Freiflächenanlagen aufgrund der extensiven Nutzungsweise gute Lebensraumbedingungen für Kleinsäuger und Insekten und liefern so ein gutes Nahrungsangebot für viele Brutvogelarten.

Des Weiteren können Lichtreflexe, Spiegelungen und die Polarisation des reflektierten Lichtes zu anlagebedingten Irritationen von Vögeln und Insekten führen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch die Verwendung von modernen, matten und reflexionsarmen Moduloberflächen sowie optimierte Modulausrichtung und Anstellwinkel können potenziell störende Blendwirkungen durch Reflexionen oder Spiegelungen vermindert bzw. vermieden werden (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2014; ZENTRUM FÜR SONNENENERGIE- UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG 2019).

Ist die Errichtung eines Schutzzaunes vonnöten, kann dies zu Flächenentzug, Barrierewirkung sowie der Zerschneidung von Landschaftselementen und damit einer dauerhaften Störung führen (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Gleichzeitig entfallen jedoch weitgehend anthropogene Störungen, da die Anlagen nur für gelegentliche Pflege- und Wartungsarbeiten betreten werden (vgl. PESCHEL et al. 2019). Im Regelfall erhitzen sich die Module auf Temperaturen bis 50°C auf und erreichen damit ähnlich hohe Temperaturen wie Asphaltstraßen bei Außentemperaturen von 25°C, während die Aluminiumhalteprofile im Allgemeinen etwa 30°C erreichen. Bei Sonnenschein können zeitweise Temperaturen von über 60°C an der Moduloberfläche auftreten (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

2.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Von PV-Freiflächenanlagen können stoffliche Emissionen (Auswaschung von Zinkionen aus verzinktem Stahl) ausgehen, wodurch in der Regel jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt erfolgt. Aufgrund der schmutzabweisenden Eigenschaften der Moduloberflächen und der üblichen Modulneigung ist eine weitgehende Selbstreinigung durch Niederschlag gegeben und die Wartung der PV-Freiflächenanlagen kann an zwei Kontrollen pro Jahr durchgeführt werden. Während der Wartung kann es zu einer temporären Stör- und Scheuchwirkung kommen, die jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Die Solarmodule und Wechselrichter erzeugen schwache elektrische und magnetische Felder, wobei eingebaute Metallgehäuse an Wechselrichter und Wechselspannungsleitungen eine abschirmende Wirkung aufweisen. Die erzeugten Gleichfelder sind nur sehr nahe (bis 10 cm) an den Modulen messbar und nach etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld, während die Stärke der erzeugten Wechselfelder abhängig von der jeweiligen Sonneneinstrahlung ist. Aufgrund der geringen Feldstärke geht von den PV-Freiflächenanlagen hingegen keine umweltrelevante Wirkung aus.

Bei voller Leistung (Sonnenschein) kann es zeitweise zu einer Erhitzung der Moduloberflächen auf bis zu 60°C kommen. Aufgrund der besseren Hinterlüftung als bei „dachparallelen“ Anlagen betrifft die Temperaturerhöhung jedoch nur den direkten Nahbereich der Module (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Module, die mit einem Wirkungsgrad um 18% Sonnenenergie in elektrische Energie umwandeln und zusätzlich einen kleinen Teil der Einstrahlung über Reflexion zurückwerfen, erzeugen (lokal) so viel Wärme wie eine Oberfläche mit ca. 20% Albedo (Reflexionsgrad). Somit erzeugen sie ähnlich viel Wärme wie eine Wiesenfläche ($\leq 20\%$ Albedo) und teilweise weniger als Ackerflächen (15 bis 25% Albedo) (vgl. FRAUNHOFER ISE 2022).

Nach DEMUTH et al. (2019) muss gemäß EEG 2017 (§ 37, Abs. 1, Nr. 3. i (im aktuellen EEG 2021: § 37, Abs. 1, Nr. 2. i)) eine Umwandlung der Standorte von PV-Freiflächenanlagen von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen erfolgen, was aufgrund der eingeschränkten Bewirtschaftbarkeit im Regelfall zu extensiven Nutzungsformen mit ein- bis zweimaliger Mahd oder extensiver Beweidung mit angemessener Tier-Besatzdichte (etwa durch Schafe) führt. Dabei ist zur Förderung von Bodenbrütern die Vegetation kurz zu halten (BADELDT et al. 2020). Bei der Pflege der Flächen stellen der Mahdzeitpunkt und -art entscheidende Faktoren hinsichtlich eines Tötungsrisikos, vorhandener Rückzugsmöglichkeiten sowie des Nahrungsangebots und der Samenverbreitung ansässiger Pflanzenarten dar (DEMUTH et al. 2019). Ein angepasstes Mahdregime / optimierter Mahd-Zeitpunkt (ein- bis zweimalige abschnittsweise Mahd, Belassen von Altgrasbeständen, Wahl des Mahdzeitpunktes nach Ausfallen der Samen der Blütenpflanzen, Mahd nur da, wo das Mahdgut abtransportiert werden kann, Verwendung schonender Geräte um Bodenbrüter nicht zu beschädigen; vgl. KNE (2021b)) oder angepasste Besatzdichte von Beweidungstieren führen zu einer Verbesserung der Biodiversität und Lebensraum-Qualität im Vergleich zur vorherigen intensiv bewirtschafteten Ackerfläche (DEMUTH et al. 2019). Das Mahd- oder Beweidungskonzept ist dabei an die Brutzeit und Ansprüche der Offenlandarten anzupassen (TRÖLTZSCH & NEULING 2013).

Für eine prinzipielle Aufwertung oder Eignung der PV-Freiflächenanlagen für bodenbrütenden Offenlandarten spricht, dass zahlreiche Gefährdungsfaktoren der intensiv genutzten Agrarlandschaft für diese Arten auf den PV-Freiflächenanlagen minimiert werden bzw. vermindert wirken (KNE 2021a). Die typischen Effekte aus der Landwirtschaft bedingt durch Düngung und Pestizideinsatz entfallen in der Regel (vgl. PESCHEL et al. 2019). Weiterhin entfällt die intensive und häufige Bodenbearbeitung während der

Brutsaison, was häufig zu Brutverlusten führt (KNE 2021a), wodurch die Lebensbedingungen für viele Brut- und Gastvogelarten deutlich verbessert werden.

Durch die Umwandlung der PV-Freiflächenanlagen von intensiv genutzter Agrarlandschaft in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen treten relevante Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel während der Brutzeit i. d. R. betriebsbedingt nicht auf. Eine Beurteilung der Auswirkungen ist jedoch art- und einzelfallspezifisch aufgrund der unterschiedlichen Habitatansprüche der Arten vorzunehmen. Dabei ist der Ausgangszustand der Vorhabenfläche, die Gestaltung der Anlagen im Einzelfall und die Habitatqualität des Umfeldes bei der Beurteilung wesentlich (KNE 2021a).

Für Arten, die keine weiträumig störungs- und barrierefreien Offenlandflächen benötigen, scheinen PV-Freiflächenanlagen / Solarparke als Nahrungsflächen und prinzipiell auch als Bruthabitate (weiterhin) nutzbar zu sein (BADELDT et al. 2020, KNE 2021a), sogar unter bestimmten Bedingungen auch für das von Bestandsrückgängen stark betroffene Rebhuhn (HERDEN et al. 2009, RAAB 2015, KNE 2021a). Mehrfach nahmen Arten wie Baumpieper, Feld- und Heidelerche sowie Goldammer PV-Freiflächenanlagen als Bruthabitate an und Arten wie Feldschwirl, Haubenlerche, Grauammer, Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn, Sprosser, Wachtel und Wachtelkönig wurden als Nahrungsgast und teilweise vereinzelt auch als seltene Brutvögel auf PV-Freiflächenanlagen / Solarparke in ganz Deutschland festgestellt (BADELDT et al. 2020). Hingegen scheinen Wiesenbrüterarten, die große störungsfreie Offenlandflächen als Bruthabitate benötigen (wie z. B. der Kiebitz), von der Umwandlung der PV-Freiflächenanlagen von intensiv genutzten Agrarlandschaft in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen negativ betroffen zu sein, da bei diesen Arten *„Reaktionen auf die ‚Silhouetten‘ der Anlagen [und der Umzäunung] zu erwarten“* sind (HERDEN et al. 2009, BADELDT et al. 2020). Andere Arten (z. B. Baumpieper, Feldlerche und Goldammer) nutzen wiederum die Module als Singwarte, Ansitz, Ruheplatz, zur Revierbewachung oder zum Sonnenbaden (LIEDER & LUMPE 2011). Ausreichend große Freiflächen zwischen den Modulen oder im Randbereich der Anlage scheinen dabei für die Eignung als Bruthabitat allgemein eine bedeutende Rolle zu spielen (KNE 2021a). Um die PV-Freiflächenanlagen selbst als Bruthabitat attraktiv zu machen, sollten modulfreie Teilflächen (TRÖLTZSCH & NEULING 2013) mit einem Mindestabstand von 3 m eingeplant werden. Vor allem besonnte Streifen von ≥ 3 m führen zu einem massiven Bestandsanstieg, schmalere Reihenabstände scheinen zu geringen Artenzahlen und Populationsgrößen zu führen (PESCHEL et al. 2019). Insbesondere bei einer Realisierung auf vormals intensiv genutzten Ackerflächen, können für strukturtolerante bzw. strukturliebende Arten zusätzliche Habitate geschaffen werden (KNE 2021a). Sollte im Einzelfall doch von Minderungen der Habitatqualität bzw. von Habitatverlusten auszugehen sein, die sich nicht innerhalb der PV-Freiflächenanlagen ausgleichen lassen, sollten alternative Ausgleichsflächen (Offenlandbiotop) in der nahen Umgebung in Betracht gezogen werden (KNE 2021a).

3 Merkmale des Untersuchungsraums

Landschafts- und naturräumlich lässt sich der Untersuchungsraum der Zülpicher Börde (NR-553; LR-II-016) in der Niederrheinischen Bucht zuordnen. Die ebenen, nahezu unbewaldeten bis einfallenden, lössbedeckten Terrassenflächen der Zülpicher Börde werden weitgehend landwirtschaftlich genutzt, wobei der traditionell intensiv genutzte Ackerbau mit vorherrschendem Getreide- und Zuckerrübenanbau dominiert. Die Niederrheinische Bucht ist eine tertiäre Senkungszone, gefüllt mit marinen Sedimenten (Sand, Ton) und fluviatil-limnischen Ablagerungen (Kiese, Sande, Tone). Dieser geologische Untergrund bildet für den Ackerbau günstige Löss- und Sandlössböden, wodurch die Zülpicher Börde frühzeitig als Siedlung- und Wirtschaftsraum besiedelt wurde. Durch Abbau der hier z. T. oberflächennah anstehenden tertiären Braunkohlen sind jedoch einige Gebiete stark anthropogen verändert (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2022, MULNV 2022).

Das Plangebiet für die PV-Freiflächenanlage befindet sich nördlich des Ortsteils Hausweiler und nordöstlich des Ortsteils Lommersum sowie südlich von Groß-Vernich der Gemeinde Weilerwist im Kreis Euskirchen. Es beinhaltet nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen im Offenland. Östlich grenzt an das Plangebiet die Bahntrasse der Eifelstrecke RB 22, die von einem geschotterten Bahndamm mit angrenzendem Grünstreifen und vereinzelt Feldgehölzen umgeben ist. Westlich grenzt an das Plangebiet die L 194.

Im Untersuchungsraum (500 m Umfeld um das Plangebiet; UR₅₀₀, vgl. Karte 1.1) liegen vor allem landwirtschaftliche Flächen. Angrenzend an den UR₅₀₀ befinden sich zusätzlich zudem kleinere Siedlungsbereiche (Wohnnutzung, Straßen), Tagebauflächen, Kiesgruben und gewerbliche Nutzungsbereiche. Nördlich des Plangebiets für die PV-Freiflächenanlage grenzen direkt das Naturschutzgebiet Straßfelder Fließ (BK-5206-0003) und eine schutzwürdige Brache zwischen Bahnlinie und Bundesstraße (südlich von Groß-Vernich; BK-5206-057) an. Dabei umfassen diese eine landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche, welche in das Plangebiet übergeht, sowie eine Grünlandbrache mit gruppierten Laub- und Obstbaum-Flächen mit einer stark dominierenden Strauch- und Krautschicht aus dichten Gebüschreihen (Schlehe, Holunder und Robinie). Weiter nördlich an der Grenze des Untersuchungsraums (UR₅₀₀) befinden sich Abschnitte einer Grünland-Fläche an der B 51 (südlich von Groß-Vernich; BK-5206-058) und ein weiterer Abschnitt des Naturschutzgebiets Straßfelder Fließ (BK-5206-0004) sowie ein Teil der Hangkante zwischen Erfttal und Schneppenheim (BK-5206-037), welche den Biotoptyp Steilhang Straßfelder Fließ (BT-5206-0191-2014) umfasst. Im nordwestlichen Bereich des UR₅₀₀ liegen teilweise Abschnitte der Hofanlage Horschheim mit parkartigem Baumbestand sowie kleinen Feldgehölzen im Auenbereich (BK-5206-034) (Vgl. Karte 1.1).

Im Westen angrenzend an das Plangebiet für die PV-Freiflächenanlage befindet sich die Erftaue zwischen Hausweiler und dem Damm bei Horschheim (BK-5206-068), welche überwiegend von Grünland und intensiv ackerbaulich genutzten Flächen dominiert wird sowie abschnittsweise gepflanzte Ufergehölze aus

dominierenden Baumweiden und Erlen an der Erft aufweist (vgl. Karte 1.1). Das süd- und östlich angrenzende Umfeld des Plangebiets besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutztem Offenland, vereinzelt Gebüschreihen mit kleinem Gehölzbestand sowie an Feldwege grenzende Heckenstrukturen mit Feldgehölzen und vereinzelt Baumreihen (Vgl. Karte 1.1; (LANUV 2022b; Stand Mai 2022)).

4 Darstellung und Bewertung der Vorkommen von Brut- und Gastvögeln sowie Rast- und Zugvögeln

4.1 Methodisches Vorgehen

4.1.1 Brut- und Gastvögel

Zusätzlich zu der im Rahmen des Fachbeitrags zur ASP I erfolgten Datenabfrage wurden im Jahr 2021 insgesamt sechs Geländebegehungen zur Erfassung von Brut- und Gastvögeln durchgeführt, bei der das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum näher untersucht wurde (vgl. Tabelle 4.1). Als Untersuchungsraum diente der Umkreis bis 500 m um das Plangebiet (UR₅₀₀). Dabei wurde ein besonderer Fokus auf den Umkreis von 250 m um das Plangebiet (UR₂₅₀) gelegt, da sich die Wirkräume der PV-FFA nur auf das Plangebiet selbst sowie das nähere Umfeld beziehen (vgl. Kapitel 2.2). Für die Errichtung einer PV-FFA auf nahezu ausschließlich intensiv genutzten Ackerflächen im Offenland mit einer derzeitig überwiegend ackerbaulichen Vornutzung stehen somit insbesondere bodenbrütende Arten des Offenlandes im Fokus. Es erfolgte eine Erfassung tagaktiver Brutvögel ab der Morgendämmerung. Während der Begehungen wurden die anwesenden Vögel gemäß der Revierkartierungsmethode in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) erfasst, sodass eine Identifikation und Abgrenzung von Revieren erfolgen und somit die räumliche Verteilung und die Anzahl von Brutrevieren bzw. Revierpaaren der einzelnen Arten bestimmt werden konnte. Die Aufenthaltsorte / Flugwege der beobachteten Individuen wurden i. d. R. unter Angabe der Verhaltensweise und ggf. weiterer Merkmale (z. B. Geschlecht, Alter, Anzahl) punktgenau auf einer Karte notiert, wobei der Schwerpunkt auf Individuen mit Revier anzeigenden Merkmalen lag (vgl. z. B. PROJEKTGRUPPE „ORNITHOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG“ DER DEUTSCHEN ORNITHOLOGISCHEN GESELLSCHAFT 1995; vgl. Karte 4.1 und Karte A.1).

Ziel der Erfassung war es, die Brutplätze bzw. Reviere sowie etwaige bedeutende Funktionsräume zu ermitteln.

Tabelle 4.1: Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021

Nr.	Datum	Zeit		Temp. (in °C)	Windst. (in Bft)	Wind- richtung	Bedeckungs- grad (in %)	Sonne (in %)	Niederschlag (in %)
		Beginn	Ende						
Brut- und Gastvogelkartierung 2021									
1	19.03.2021	8:45	10:00	3 - 4	1 - 4	NE	30	100	0
2	30.03.2021	7:00	8:45	1 - 5	0 - 1	S - SE	0	100	0
3	20.04.2021	8:30	10:00	3 - 7	0 - 2	SSE	0	100	0
4	12.05.2021	5:45	7:30	10 - 13	0 - 2	W	100	0	0
5	03.06.2021	7:30	9:00	17 - 20	0 - 1	SSE - SSW	100	30	0
6	23.06.2021	5:15	6:30	13	0 - 1	NNW	100	0	50

4.1.2 Rast- und Zugvögel

Zusätzlich zu der im Rahmen des Fachbeitrags zur ASP I erfolgten Datenabfrage und der Erfassung von Brut- und Gastvögeln im Jahr 2021 fanden im Herbst 2021 sowie Frühjahr 2022 Erfassungen von Rast- und Zugvögeln statt (vgl. Tabelle 4.2).

Für die Rastvogelkartierungen diente, wie bei der Brutvogelkartierung, der Umkreis bis 500 m um das Plangebiet (UR₅₀₀) als Untersuchungsraum. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf den Umkreis von 250 m um das Plangebiet (UR₂₅₀) gelegt, da sich die Wirkräume der PV-FFA nur auf das Plangebiet selbst sowie das nähere Umfeld beziehen (vgl. Kapitel 2.2).

Während der acht Kontrollen auf dem Heimzug (Frühjahr 2022) und den zwölf Kontrollen auf dem Wegzug (Spätsommer / Herbst 2021) wurden die Offenlandbereiche im UR₅₀₀ mit Fernglas und Spektiv nach Vogelarten, die nach MULNV & FÖA (2021)¹ als planungsrelevante Rastvogelarten kartiert werden müssen, abgesucht und in Anlehnung an die Methode von BIBBY et al. (1995) erfasst. Ziel war es festzustellen, ob sich im UR₅₀₀ „regelmäßig von größeren Individuengruppen genutzte traditionelle Rast- und Schlafplätze“ (MULNV & FÖA 2021, Artensteckbriefe zur Definition der Ruhestätte) befinden.

Wurde eine rastende Art entdeckt, so wurden Art und Anzahl notiert und der Aufenthaltsort / Flugweg in eine Karte eingetragen (vgl. Karte 4.2 und Karte A.2).

Alle anderen Arten wurden i. d. R. qualitativ aufgenommen, da für diese Arten keine Auswirkungen des Vorhabens während der Rast- und Durchzugszeit erwartet werden.

Tabelle 4.2: Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021 und 2022

Nr.	Datum	Zeit		Temp. (in °C)	Windst. (in Bft)	Wind- richtung	Bedeckungs- grad (in %)	Sonne (in %)	Nieder- schlag (in %)
		Beginn	Ende						
Rast- und Zugvogelkartierung Herbst 2021									
1	18.08.2021	19:15	20:00	18	3 - 2	W	100	0	0
2	24.08.2021	20:00	20:45	19 - 18	1 - 3	NNE	10 - 80	20 - 90	0
3	31.08.2021	19:45	20:30	18 - 17	0 - 2	WNW	20	80	0
4	07.09.2021	19:00	20:00	23 - 22	0 - 2	ENE	0	100	0
5	15.09.2021	18:30	19:15	19 - 18	1 - 3	W	100	0	0
6	21.09.2021	18:30	19:30	17 - 14	0 - 2	WNW	40 - 100	0 - 60	0
7	28.09.2021	13:30	14:45	16 - 17	0 - 2	SSE - ESE	10	90	0
8	05.10.2021	14:15	15:30	17 - 18	1 - 4	S	90 - 100	0 - 10	10
9	15.10.2021	12:15	12:50	13	3	W	95 - 100	0 - 5	0

¹ Arten für die im MKULNV (2021) eine Rastvogelerfassung vorgesehen ist: Rothalsgans, Weißwangengans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Blässgans, Zwerggans, Zwergschwan, Singschwan, Knäkente, Löffelente, Schnatterente, Pfeifente, Stockente (bei 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Spießente, Krickente, Tafelente, Reiherente (bei 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Schellente, Zwergsäger, Gänsesäger, Teichhuhn (bei 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Blässhuhn (bei 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Zwergtaucher, Rothalstaucher, Haubentaucher (bei 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Ohrentaucher, Schwarzhalstaucher, Säbelschnäbler, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Flussregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kampfläufer, Alpenstrandläufer, Zwergschnepfe, Bekassine, Flussuferläufer, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mantelmöwe, Silbermöwe, Steppmöwe, Mittelmeermöwe, Heringsmöwe (bei allen Möwen nur Schlafgewässer, wenn 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Sterntaucher, Prachtaucher, Eistaucher, Kormoran, Silberreiher (Schlafplätze), Fischadler (Schlafplätze, derzeit jedoch keine regelmäßig genutzten bekannt), Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan (bei Weihen und Milanen nachbrutzeitliche Sammel-Schlafplätze), Seeadler (Schlafplätze im Winterquartier), Raufußbussard (Schlafplätze, derzeit jedoch keine regelmäßig genutzten bekannt), Merlin (Schlafplätze, derzeit jedoch keine regelmäßig genutzten bekannt), Rohrdommel, Löffler, Kranich, Sichelstrandläufer, Raubwürger, Saatkrähe.

Fortsetzung Tabelle 4.2:

Nr.	Datum	Zeit		Temp. (in °C)	Windst. (in Bft)	Wind- richtung	Bedeckungs- grad (in %)	Sonne (in %)	Nieder- schlag (in %)
		Beginn	Ende						
10	26.10.201	11:45	13:00	14 - 15	2 - 3	SW	10	90	0
11	08.11.2021	12:45	13:45	10 - 12	0 - 1/2	WNW - NNW	60	40	0
12	23.11.2021	11:20	12:15	2 - 4	1	SW	70 - 90	10	0
Rast- und Zugvogelkartierung Frühjahr 2022									
1	12.02.2022	13:00	15:00	5 - 7	1 - 2/3	SSE	0	100	0
2	19.02.2022	13:15	15:15	8 - 9	4 - 5	WSW	60	40	0
3	26.02.2022	11:00	13:00	4 - 7	0 - 1/2	ESE	10	90	0
4	06.03.2022	16:15	17:45	7 - 5	2 - 3	NNE	70	30	0
5	13.03.2022	14:45	16:45	16 - 15	1 - 2/3	SE	75	25	0
6	21.03.2022	9:00	10:50	8 - 19	2	O	0	100	0
7	01.04.2022	12:30	14:30	2	2 - 4	NNE	100	0	10
8	08.04.2022	12:15	14:00	7 - 8	1 - 2	WNW - NNW	100	0	10

4.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse

4.2.1 Brut- und Gastvögel

Während der sechs Geländebegehungen wurden im UR₅₀₀ insgesamt 57 Vogelarten festgestellt. Von den 57 festgestellten Vogelarten werden 26 Arten als (mögliche) Brutvögel im UR₅₀₀ klassifiziert. Alle anderen festgestellten Arten traten als Nahrungsgast / Gastvogel oder überfliegend im UR₅₀₀ auf.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich 13 Arten, die in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen bestandsgefährdeten Brutvogelarten geführt werden (GRÜNEBERG et al. 2016). Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen sechs Arten. Eine Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) geführt, und weitere sechs Arten gelten in NRW nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie als planungsrelevant. Sechs Arten werden zudem aufgrund der koloniebrütenden Lebensweise in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant angesehen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Erfassung 23 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 4.3).

Tabelle 4.3: Liste der während der sechs Geländebegehungen im Jahr 2021 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR₅₀₀)

Nr.	Art		NRW EU-VSRL	EG- Art- SchVO	Rote Liste NRW 2016	Status im UR ₅₀₀
	deutsch	wissenschaftlich				
1	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			2 S	Bv
2	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	Gv
3	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			-	üf
4	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Anh. I		x	üf
5	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			x	üf
6	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			x	Gv
7	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x	Bv
8	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Art. 4 (2)	§§	2 S	üf
9	Lachmöwe*	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>			x	üf
10	Sturmmöwe*	<i>Larus canus</i>			x	üf
11	Heringsmöwe*	<i>Larus fuscus</i>			x	üf
12	Kormoran*	<i>Phalacrocorax carbo</i>			x	üf
13	Graureiher*	<i>Ardea cinerea</i>			x	Gv
14	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		§§	x	Bv
15	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			x	Gv
16	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§§	x	Gv
17	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		§§	V	Bv?
18	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>			x	Gv
19	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			x	Bv?

Fortsetzung Tabelle 4.3:

Nr.	Art		NRW EU-VSRL	EG- Art- SchVO	Rote Liste	Status im UR ₅₀₀
	deutsch	wissenschaftlich			NRW 2016	
20	Elster	<i>Pica pica</i>			x	Bv
21	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			x	Gv
22	Aaskräh	<i>Corvus corone</i>			x	Bv
23	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			x	üf
24	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			x	Bv
25	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x	Bv
26	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3 S	Bv
27	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Art. 4 (2)	§§	2 S	Gv
28	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	Gv
29	Mehlschwalbe*	<i>Delichon urbicum</i>			3 S	Gv
30	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			x	Gv
31	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			x	Bv
32	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			V	Gv
33	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			x	Gv
34	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			x	Bv
35	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			x	Bv
36	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			x	Bv
37	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			x	Bv
38	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	Gv
39	Amsel	<i>Turdus merula</i>			x	Bv
40	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>			k. A.	Gv
41	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			x	Gv
42	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			x	Bv
43	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Art. 4 (2)		3	Gv
44	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Art. 4 (2)		1 S	Dz
45	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Art. 4 (2)		x	Bv
46	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			x	Bv
47	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			x	Bv?
48	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			x	Gv
49	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			V	Bv?
50	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Art. 4 (2)		2 S	Gv/Dz
51	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			2	Gv
52	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x	Bv
53	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			x	Gv
54	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>			3	Bv

Fortsetzung der Tabelle 4.3

Nr.	Art		NRW	EG-	Rote Liste	Status
	deutsch	wissenschaftlich	EU-VSRL	Art-SchVO	NRW 2016	im UR ₅₀₀
55	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			x	Bv
56	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			x	Bv
57	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>		§§	1 S	Gv

Erläuterungen zu Tabelle 4.3:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

Planungsrelevanz nach MUNLV & LANUV (2017)

grau: Art gilt in NRW als planungsrelevant fett: Arten der Roten Liste NRW

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL):

Anh. I:

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Art. 4 (2):

Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind.

BNatSchG §§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste: Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016):

1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet

V: Vorwarnliste x: ungefährdet

k. A.: keine Angabe S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

Status:

Bv: Brutvogel

uf: nur überfliegend (ohne Bezug zum UR)

Bv? möglicher Brutvogel

Dz: Durchzügler

Gv: Gastvogel (i. d. R. Nahrungsgast)

Nachfolgend wird das Auftreten der 23 gemäß MULNV & FÖA (2021) als planungsrelevant geltenden Vogelarten im UR₅₀₀ näher erläutert. Bei den allgemeinen Angaben zur Biologie und Verbreitung wurde - soweit nicht anders angegeben - auf LANUV (2022a) zurückgegriffen. In Anlehnung an BREUER (1994) werden für die artspezifischen Untersuchungsräume fünf Bewertungsstufen verwendet: geringe, geringe bis allgemeine, allgemeine, allgemeine bis besondere und besondere Bedeutung.

Bei der Bewertung der artspezifischen Lebensraumbedeutung findet neben dem Gefährdungsgrad, der typischen Siedlungsdichte und dem Status der Art auch die Habitatausstattung im Raum Berücksichtigung. Für eine Art, die sich im Untersuchungsraum reproduziert, gilt grundsätzlich, dass die Lebensraumbedeutung mindestens allgemein ist. Eine besondere Bedeutung liegt dann vor, wenn eine Brutvogelart eine vergleichsweise hohe Siedlungsdichte erreicht, die zudem auf eine entsprechende Habitatausstattung zurückgeführt werden kann. Bei Arten, die nur selten oder sporadisch bei der Nahrungssuche oder bei Überflügen im UR erscheinen, ist die Lebensraumbedeutung in der Regel gering. Da auch Zwischenstufen („gering bis allgemein“ und „allgemein bis besonders“) möglich sind, steht ein insgesamt fünfstufiges Bewertungsschema zur Verfügung.

4.2.1.1 Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum (UR₅₀₀) keine oder eine geringe bzw. geringe bis allgemeine Bedeutung besitzt

Im Folgenden werden die Beobachtungen und das Habitatpotential der 15 planungsrelevanten Arten, für die der UR₅₀₀ keine, eine geringe oder geringe bis allgemeine Bedeutung besitzt, kurz erläutert (siehe auch Tabelle 4.4; Kapitel 4.2.1.3):

- ⇒ Ein Rostgans-Paar überflog am 30.03.2021 den UR₂₅₀. Der UR₅₀₀ erfüllt keine relevanten Habitatfunktion für die Art.
- ⇒ Ein Kiebitz Männchen überflog am 20.04.2022 entlang der östlichen Plangebietsgrenze Richtung Süden den UR₂₅₀. Hinweise auf eine Brut oder andere Räume von Bedeutung im UR₅₀₀ ergaben sich nicht. Dem UR₅₀₀ wird eine geringe Bedeutung zugewiesen.
- ⇒ Am 19.03. überflogen einmalig 31 Individuen der Art Lachmöwe den UR₂₅₀ entlang der westlichen Grenze. Der UR₅₀₀ erfüllt keine relevanten Habitatfunktion für die Art.
- ⇒ Sechs Sturmmöwen überflogen am 30.03. den nordöstlichen Grenzbereich des UR₂₅₀. Am 03.06. überflog eine weitere Sturmmöwe den UR₅₀₀. Der UR₅₀₀ erfüllt keine relevanten Habitatfunktion für die Art.
- ⇒ Am 12.05. überflogen drei und am 03.06. eine Heringsmöwe den UR_{250/500}. Der UR₅₀₀ erfüllt keine relevanten Habitatfunktion für die Art.
- ⇒ Drei Kormorane überflogen am 23.06. den nordwestlichen Teil des UR_{250/500}. Der UR₅₀₀ erfüllt keine relevanten Habitatfunktion für die Art.
- ⇒ Am 03.06.2021 hielt sich ein nahrungssuchender Graureiher auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in der „Erftaue zwischen Hausweiler und dem Damm bei Horschheim“ im westlichen Teil des UR₅₀₀ auf. Ein weiterer Graureiher überflog den UR₅₀₀ an diesem Tag. Vor diesem Hintergrund wird die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR₅₀₀ eine geringe Bedeutung zugewiesen.
- ⇒ Ein Baumfalke überflog am 03.06. den nordwestlichen Teil des Plangebiet. Vor diesem Hintergrund wird die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR₅₀₀ eine geringe Bedeutung zugewiesen.
- ⇒ Ein Trupp von drei bis sechs Uferschwalben hielt sich nahrungssuchend am 03.06.2021 westlich des Plangebiets im UR₂₅₀ zwischen der L194 und der Erft auf. Vor dem Hintergrund wird die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR₅₀₀ eine geringe Bedeutung zugewiesen.
- ⇒ Eine nahrungssuchende Mehlschwalbe wurde am 03.06.2021 im nordwestlichen Bereich des UR_{250/500} festgestellt. Die Art wird als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR₅₀₀ eine geringe Bedeutung zugewiesen.
- ⇒ Am 20.04. und am 03.06. überflogen je zwei Stare den nordwestlichen Bereich des UR₅₀₀. Zu dem flog am 23.06.2021 eine Gruppe von acht Individuen aus dem nordwestlichen Bereich des UR₂₅₀ in Richtung Erft (UR₅₀₀) ab. Hinweise auf eine Brut der Art im UR₅₀₀ wurden nicht erbracht. Daher wird die Art als

sporadischer Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR₅₀₀ eine geringe bis allgemeine Bedeutung zugewiesen.

- ⇒ Ein männliches Braunkehlchen hielt sich nahrungssuchend am 20.04. am nordwestlichen Rand des UR₂₅₀ auf. Die Art wird als seltener Gastvogel auf dem Durchzug und der UR₅₀₀ mit einer geringen Bedeutung für die Art eingestuft.
- ⇒ Jeweils ein rufender Wiesenpieper hielt sich am 20.04. sowohl im Plangebiet als auch an der südwestlichen Grenze des UR₂₅₀ auf. Am 30.03. und 20.04. überflogen zudem jeweils zwei rufende Wiesenpieper den UR₂₅₀ und je ein rufendes Individuum das Plangebiet. Die Beobachtungen liegen im artspezifischen Durchzugszeitraum. Der Wiesenpieper bevorzugt Feuchtgebiete, Heideflächen und Moore. Das Plangebiet und dessen näheres Umfeld stellen keinen potentiell geeigneten Lebensraum dar. Die Art wird vor diesem Hintergrund als gelegentlicher Gastvogel (Durchzügler) eingestuft und dem UR₅₀₀ eine geringe Bedeutung zugewiesen.
- ⇒ Der Baumpieper wurde einmalig am 20.04. an der Bahntrasse an der östlichen Plangebietsgrenze beobachtet. Die Beobachtung liegt im artspezifischen Durchzugszeitraum. Die Art wird als seltener Gastvogel (Durchzügler) im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR₅₀₀ eine geringe Bedeutung zugewiesen.
- ⇒ Am 12.05. sang eine Grauammer in der „Erftaue zwischen Hausweiler und dem Damm bei Horschheim“ (BK-5206-068) im westlichen Teil ca. 300 m vom Plangebiet entfernt. Bei den anderen Begehungsterminen waren keine Grauammern anwesend. Weiterhin liegen im südlichen Bereich des UR₅₀₀ im Feldvogelschwerpunkt Schneppenheim zwei alte Nachweise (aus dem Jahr 2007) der Grauammer aus dem Datensatz des LANUV vor (LANUV 2022b). Grundsätzlich stellt der Untersuchungsraum einen potentiell geeigneten Lebensraum für die Grauammer dar. Es ergab sich jedoch kein belastbarer Hinweis auf ein Brutvorkommen oder andere relevante Vorkommen der Grauammer im Plangebiet. Dem UR₅₀₀ wird vor dem Hintergrund der geringen Nachweisedichte eine geringe Bedeutung beigemessen.

4.2.1.2 Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum (UR₅₀₀) eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt

Im Folgenden werden die Ökologie, Verbreitung und Gefährdung der acht Arten, für die der UR₅₀₀ eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt, detailliert dargestellt (vgl. LANUV 2022a).

Rebhuhn

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

Das Plangebiet und dessen Umfeld stellen einen potentiell geeigneten Lebensraum dar und bieten der Art geeignete Neststandorte.

Im Rahmen der Begehungen wurden Individuen des Rebhuhns an vier der sechs Termine im Westen des UR₂₅₀ sowie im westlichen und südöstlichen Teil des Plangebiets nachgewiesen. Bis zu zwei Paare sowie Einzelindividuen des Rebhuhns hielten sich am 30.03. (zwei Paare & ein Individuum), 20.04. (ein Paar), 12.05. (ein Paar) und 03.06. (ein Paar & zwei Männchen) im UR₂₅₀ auf. Dabei wurde jeweils ein Rebhuhn-Paar am 12.05. und 03.06. im Plangebiet beobachtet. Auf der Grundlage der dargestellten Daten, ergibt sich ein Revier der Art im Plangebiet sowie ein Revier ca. 100 m westlich des Plangebiets (vgl. Karte 4.1).

Mäusebussard

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

Mäusebussarde wurden an vier Begehungstagen registriert. Dabei wurden insgesamt vier Beobachtungen der Art nordwestlich des Plangebiets in den Baum- und Gebüschreihen des „NSG Strassfelder Fließ“ (BK-5206-0003) erbracht. An drei Terminen wurde jeweils ein Paar (30.03., 20.04. (am Horst), 03.06.) sowie am 03.06. ein brütendes Individuum in einem besetzten Horst festgestellt. Weiterhin überflogen Mäusebussarde am 19.03., 30.03. und am 03.06. den UR₅₀₀. Vor dem Hintergrund wird die Art als Brutvogel mit einem Brutrevier in den Baum- und Gebüschreihen des „NSG Strassfelder Fließ“ (BK-5206-0003) im Untersuchungsraum eingestuft (vgl. Karte 4.1).

Im Plangebiet existieren keine geeigneten Neststandorte für den Mäusebussard. Allerdings wird das Plangebiet von Individuen für die Nahrungssuche genutzt.

Turmfalke

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015). (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

Im Rahmen der Begehungen wurden an vier Erfassungsterminen nahrungssuchende und / oder überfliegende Turmfalken im UR₂₅₀ registriert. Zusätzlich wurde südwestlich des Plangebiets in einem alten Elsternest in der Baumallee entlang L 194 ein rufendes Turmfalken-Männchen beobachtet, was als Brutverdacht gewertet wird.

Das Plangebiet selbst bietet dem Turmfalken jedoch keine geeigneten Neststandorte.

Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

An allen Terminen der Untersuchung wurden Feldlerchen festgestellt. Von den insgesamt 40 festgestellten Feldlerchen wurden sechs im Plangebiet beobachtet, alle weiteren wurden außerhalb des Plangebiets und vor allem östlich und südöstlich des Plangebiets im Feldvogelschwerpunkt Schneppenheim registriert (vgl. Karte 4.1). Auf der Grundlage der dargestellten Daten, ergab sich ein Brutbereich mit mehreren Bruten im östlichen Bereich des URs innerhalb des Feldvogelschwerpunktes. Weiterhin ergab sich ein Revier innerhalb des Plangebietes (vgl. Karte 4.1). Daher wurde die Art als Brutvogel mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung des URs eingestuft.

Rauchschwalbe

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschnalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

Rauchschnalben wurden an drei Erfassungsterminen bei der Nahrungssuche bzw. überfliegend über den Offenlandflächen nordwestlich des UR_{250/500} registriert. Dabei wurden maximal zwei Individuen gleichzeitig festgestellt. Hinweise auf Bruten der Art im UR₅₀₀ ergaben sich nicht. Die Art wird vor diesem Hintergrund als Gastvogel eingestuft und dem UR₅₀₀ eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat beigemessen.

Nachtigall

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

Je eine singend balzende Nachtigall wurde am 12.05. und am 03.06. nördlich des UR₂₅₀ in der „Brache zwischen Bahnlinie und Bundesstrasse, südlich Gross-Vernich“ (BK-5206-057) und im „Gruenland an der B 51 südlich von Gross-Vernich“ (BK-5206-058) im UR₅₀₀ festgestellt. Hinweise auf eine Brut der Art im Plangebiet wurden nicht erbracht, jedoch besteht nach den Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) ein Brutverdacht der Nachtigall im nördlichen Bereich des UR₅₀₀ (vgl. Karte 4.1). Vor dem Hintergrund wurde die Art als Brutvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR₅₀₀ eine allgemeine Bedeutung beigemessen. Das Plangebiet selbst bietet der Nachtigall jedoch keine geeigneten Neststandorte

Schwarzkehlchen

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Das Schwarzkehlchen ist ein Zugvogel, der als Teil- und Kurzstreckenzieher im Mittelmeerraum, zum Teil auch in Mitteleuropa überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Seit einigen Jahren ist eine deutliche Ausbreitungstendenz zu beobachten. Der Gesamtbestand wird auf 1.500 bis 2.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

An vier Erfassungsterminen der Untersuchung wurden Schwarzkehlchen im UR festgestellt. Dabei wurde am 12.05. in der „Erftaue zwischen Hausweiler und dem Damm bei Horschheim“ (BK-5206-068) ca. 60 m nordwestlich des Plangebietes ein brütendes Männchen beobachtet (vgl. Karte 4.1).

Das Plangebiet und dessen Umfeld stellen einen potentiell geeigneten Lebensraum in den Rand- oder Saumstrukturen dar und bieten der Art geeigneten Neststandorte. Vor dem Hintergrund wurde die Art als Brutvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR₅₀₀ eine allgemeine bis besondere Bedeutung beigemessen. Hinweise auf eine Brut der Art im Plangebiet ergaben sich allerdings nicht.

Bluthänfling

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone der West- und Zentralpaläarktis. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten,

Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.

Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014) (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

Im Rahmen der Begehungen wurden an allen Erfassungsterminen entlang der Bahntrasse Einzelindividuen und Gruppen von zwei bis vier Individuen des Bluthänflings registriert. Östlich und südöstlich der Plangebietsgrenze wurden am 20.04. zwei Paare beobachtet.

Vor diesem Hintergrund werden in diesen Bereichen je ein Revier der Art abgegrenzt (vgl. Karte 4.1) und die Art als Brutvogel für den Untersuchungsraum eingestuft.

Das Plangebiet bietet den gehölzbrütenden Bluthänflingen keine geeigneten Neststandorte.

4.2.1.3 Fazit: Brut- und Gastvogelarten

Für Rebhuhn, Feldlerche und Schwarzkehlchen wird dem UR₅₀₀ eine allgemeine bis besondere Bedeutung im Untersuchungsraum zugewiesen, da im Plangebiet und / oder in unmittelbarer Nähe des Plangebiets Bruten dieser Arten existieren (vgl. Tabelle 4.4).

Für Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall und Bluthänfling kommt dem UR₅₀₀ eine allgemeine Bedeutung zu, da der UR₅₀₀ Funktionen als (mögliches) Bruthabitat erfüllt oder zumindest ein relevantes Vorkommen dieser Arten im UR₅₀₀ (z. B. als Nahrungsgast) existiert (vgl. Tabelle 4.4).

Alle weiteren Arten nutzen den UR₅₀₀ so selten, dass ihm keine (nur im Überflug registrierte Arten ohne artspezifisch relevante Lebensräume im Untersuchungsraum), oder aber eine geringe bzw. geringe bis allgemeine Bedeutung beigemessen wird (vgl. Tabelle 4.4; vgl. Karte 4.1).

Tabelle 4.4: Artsspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Brut- und Nahrungshabitat für während der Brutzeit registrierte planungsrelevante Vogelarten (unter Nennung des Status im UR₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR₅₀₀). Sofern die Bedeutung nicht mindestens allgemein erreicht, wird auf die Angabe zu bedeutenden Teilbereichen verzichtet.

Art	Status im UR ₅₀₀	bedeutende Teilbereiche des UR ₅₀₀	artspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀
Rebhuhn	Brutvogel	Landwirtschaftliche Nutzflächen in Kombination mit Saumstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat	allgemein bis besonders
Rostgans	überfliegend	-	gering
Kiebitz	überfliegend	-	gering
Lachmöwe*	überfliegend	-	gering
Sturmmöwe*	überfliegend	-	gering
Heringsmöwe*	überfliegend	-	gering
Kormoran*	überfliegend	-	gering
Graureiher*	seltener Gastvogel	-	gering
Mäusebussard	Brutvogel	Gehölze an der L 194 als Bruthabitat, landwirtschaftliche Nutzflächen als Jagdhabitat	allgemein
Turmfalke	Brutvogel	Gehölze an der L 194 als Bruthabitat, landwirtschaftliche Nutzflächen als Jagdhabitat	allgemein

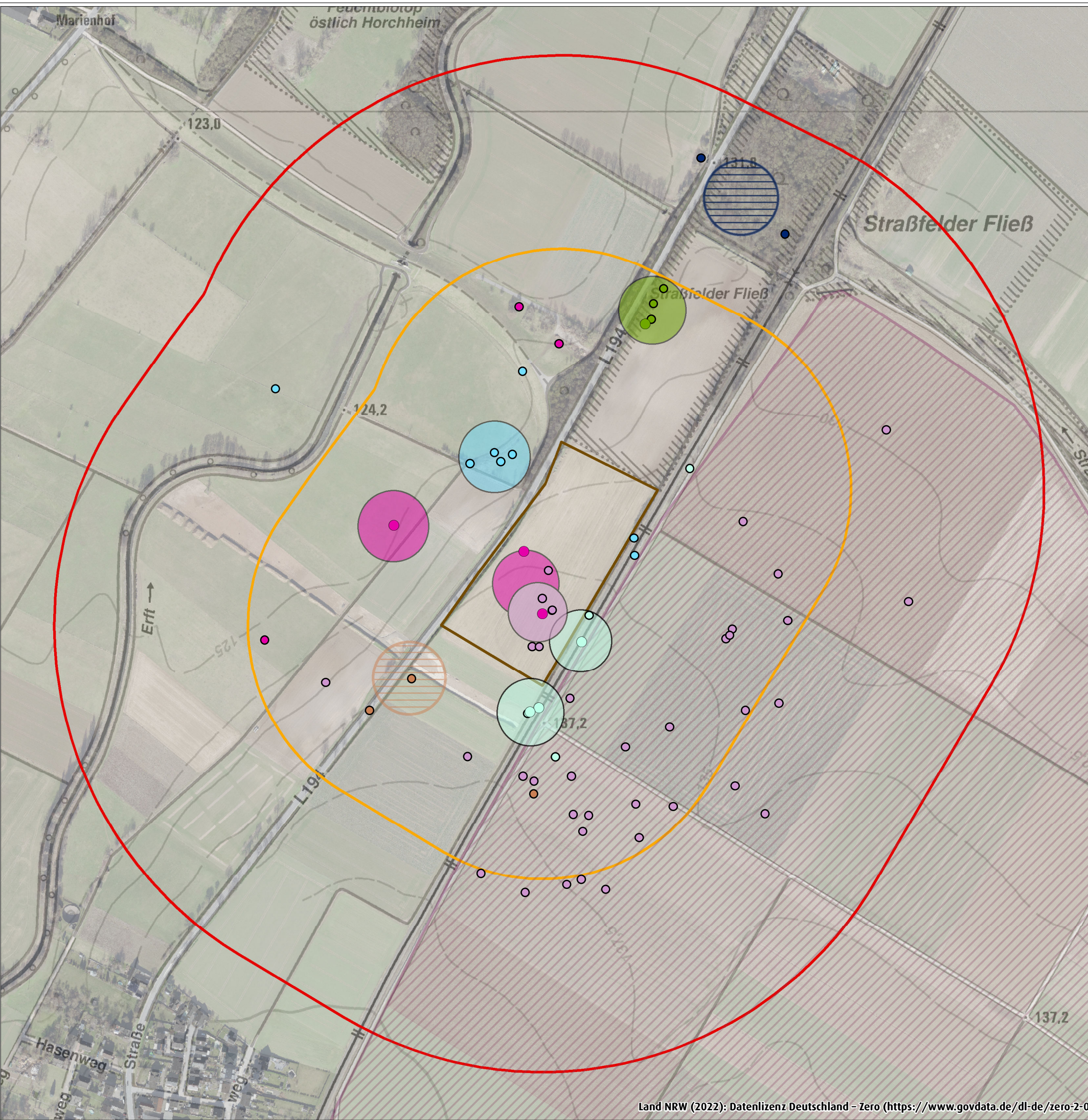
Fortsetzung von Tabelle 4.4:

Art	Status im UR ₅₀₀	bedeutende Teilbereiche des UR ₅₀₀	artspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀
Baumfalke	seltener Gastvogel	-	gering
Feldlerche	Brutvogel	Landwirtschaftliche Nutzflächen als Brut- und Nahrungshabitat	allgemein bis besonders
Uferschwalbe	seltener Gastvogel	-	gering
Rauchschwalbe	Gastvogel	Luftraum als Nahrungshabitat	allgemein
Mehlschwalbe	seltener Gastvogel	-	gering
Star	sporadischer Gastvogel	-	gering bis allgemein
Nachtigall	Brutvogel	Gehölzbereich im nördlichen Grenzbereich des UR₅₀₀ als Bruthabitat	allgemein
Braunkehlchen	seltener Gastvogel	-	gering
Schwarzkehlchen	Brutvogel	Offenland mit Saumstrukturen	allgemein bis besonders
Wiesenpieper	seltener Gastvogel	Feuchtgebiete, Auen	gering
Baumpieper	seltener Gastvogel	-	gering
Bluthänfling	Brutvogel	Siedlungsbereich, halboffene Landschaft	allgemein
Grauammer	seltener Gastvogel	-	gering

Erläuterungen zu Tabelle 4.4:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

fett: mind. allgemeine Bedeutung des UR₅₀₀; es wird von einer regelmäßigen Nutzung ausgegangen



Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)
 im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Lommersum)



Auftraggeberin: ABO Wind AG

Karte 4.1
 Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 - Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt

- Planung**
- Plangebiet
- Untersuchungsräume um die Potentialfläche**
- Umkreis von 250 m (UR250)
 - Umkreis von 500 m (UR500)

- Feldvogelschwerpunkt**
- Schneppenheim

- Arten**
- | | |
|--------------|-----------------|
| Bluthänfling | Rebhuhn |
| Feldlerche | Schwarzkehlchen |
| Mäusebussard | Turmfalke |
| Nachtigall | |

- Aufenthaltort**
- 1 Individuum
 - 2 Individuen

- Brut-Nachweise**
- Brutrevier
 - Brutverdacht

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:10.000 (NW DTK10) sowie des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Dr. Leonie Folda, 28. Mai 2022



Maßstab 1:5.000 @ DIN A3



4.2.2 Rast- und Zugvögel

Während der 20 Geländebegehungen wurden im UR₅₀₀ insgesamt 62 Vogelarten festgestellt. Von den insgesamt 62 festgestellten Vogelarten werden 25 Arten in NRW als planungsrelevante Arten eingestuft. Nach MULNV & FÖA (2021) werden davon zehn Arten als Rastvogelarten und / oder Wintergast klassifiziert. 21 der insgesamt 62 festgestellten Vogelarten wurden als (mögliche) Brutvögel bzw. Standortarten eingestuft. Alle anderen festgestellten Arten traten als Nahrungsgast / Gastvogel oder überfliegend im UR₅₀₀ auf (vgl. Tab. 4.5).

Tabelle 4.5: Liste der während der 20 Geländebegehungen im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR₅₀₀).

Nr.	Art		NRW EU-VSRL	EG- ArtSchVO	Rote Liste NRW 2016	Status im UR ₅₀₀
	deutsch	wissenschaftlich				
1	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			2 S	Bv
2	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	Gv
3	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			-	Bv?/üf
4	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Anh. I		x	üf
5	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			x	üf/Rv
6	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			x	Gv
7	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			x	Gv
8	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x	Bv
9	Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh. I	§§	RS	Dz/Rv
10	Lachmöwe*	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>			x	üf/Rv
11	Sturmmöwe*	<i>Larus canus</i>			x	üf/Rv
12	Silbermöwe*	<i>Larus argentatus</i>			R	üf/Rv
13	Heringsmöwe*	<i>Larus fuscus</i>			x	üf/Rv
14	Mittelmeermöwe*	<i>Larus michahellis</i>			R	üf/Rv
15	Graureiher*	<i>Ardea cinerea</i>			x	Gv
16	Silberreiher	<i>Larus argentatus</i>	Anh. I	§§	x	Dz/Rv
17	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		§§	x	Gv/Wg
18	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh. I	§§	0/1	Dz/Rv
19	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	§§	S	Gv/Rv, üf
20	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		§§	x	Bv
21	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			x	Gv
22	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§§	x	Gv
23	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		§§	V	Bv?
24	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			x	Bv
25	Elster	<i>Pica pica</i>			x	Gv
26	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			x	Gv

Fortsetzung Tabelle 4.5:

Nr.	Art		NRW	EG-	Rote Liste NRW 2016	Status
	deutsch	wissenschaftlich	EU-VSRL	ArtSchVO		im UR ₅₀₀
27	Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>			x	Gv
28	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			x	üf
29	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			x	Bv
30	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x	Bv
31	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh. I	§§	S	Gv
32	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3 S	Bv
33	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	Dz
34	Mehlschwalbe*	<i>Delichon urbicum</i>			3 S	üf
35	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			x	Gv
36	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			x	Bv
37	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			x	Bv
38	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			x	Gv
39	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			x	Gv
40	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			x	Bv
41	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	Gv
42	Amsel	<i>Turdus merula</i>			x	Bv
43	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>			k. A.	Gv
44	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			x	Bv
45	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			x	Gv
46	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			x	Bv
47	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			x	Gv
48	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Art. 4 (2)			Bv
49	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			1	Dz
50	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			x	Bv
51	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			x	Gv
52	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			x	Gv
53	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			V	Gv
54	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Art. 4 (2)		2 S	Dz
55	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			2	Gv / Dz
56	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			x	Gv
57	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x	Bv
58	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			x	Gv
59	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>			3	Bv
60	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			x	Bv
61	Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>			x	Gv
62	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			x	Bv

Erläuterungen zu Tabelle 4.5:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

Planungsrelevanz nach MUNLV & LANUV (2017)

grau: Art gilt in NRW als planungsrelevant

fett: Arten der Roten Liste NRW

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL):

Anh. I:

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Art. 4 (2):

Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind.

BNatSchG §§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste: Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016):

1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet

V: Vorwarnliste X: ungefährdet

k. A.: keine Angabe

S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

Status:

Bv: Brutvogel

Bv? möglicher Brutvogel

Gv: Gastvogel (i. d. R. Nahrungsgast)

üf: überfliegend

Dz: Durchzügler

Rv: Rast- / Zugvogel

Wg: Wintergast

Bei der Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der Rast- und Zugvogelerfassung werden nur die Arten vertiefend betrachtet, die nach MULNV & FÖA (2021)¹ als planungsrelevante Rastvogelarten kartiert werden müssen. Dabei werden in Anlehnung an (BREUER 1994) für die artspezifischen Untersuchungsräume fünf Bewertungsstufen verwendet: geringe, geringe bis allgemeine, allgemeine, allgemeine bis besondere und besondere Bedeutung (vgl. Tab. 4.6).

Alle weiteren erfassten Arten bzw. Standort-Arten (vgl. Tab. 4.5), die nicht nach MULNV & FÖA (2021)¹ als planungsrelevante Rastvogelarten kartiert werden müssen, werden nicht weiter betrachtet bzw. wurden bereits unter 4.2.1 dargestellt und bewertet.

Während der Erfassungen zum Vorkommen von Zug- und Rastvögeln wurden im gesamten UR₅₀₀ keine planungsrelevanten Arten festgestellt, die nach MULNV & FÖA (2021) als planungsrelevante Rastvogelarten kartiert werden müssen, und für die der Untersuchungsraum (UR₅₀₀) mind. eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt (vgl. Tab. 4.6). Für die neun festgestellten Rastvögel Kranich, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mittelmeermöwe, Silberreiher, Kornweihe und Rotmilan besitzt der UR lediglich eine geringe Bedeutung, da sie während der gesamten Erfassung nur selten oder als Durchzügler im UR auftraten (vgl. Tab. 4.6; vgl. Karte 4.2).

Tabelle 4.6: Beobachtungen der planungsrelevanten Rastvogelarten nach MULNV & FÖA (2021) und dessen artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Rasthabitat (unter Nennung des Status im UR₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR₅₀₀). Sofern die Bedeutung nicht mindestens allgemein erreicht, wird auf die Angabe zu bedeutenden Teilbereichen verzichtet.

Art	Datum	Anzahl	Bemerkung	Vorkommen im UR	Status im UR ₅₀₀	bedeutende Teilbereiche des UR ₅₀₀	artspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀
Kranich	12.02.2022	ca. 40	hochdurchziehend	250	Durchzügler	-	gering
Lachmöwe*	13.03.2022	5	überfliegend	500	Überfliegender Rastvogel	-	gering
Sturmmöwe*	13.03.2022	1	überfliegend	250	Überfliegender Rastvogel	-	gering
Silbermöwe*	15.09.2021	1	überfliegend	250	Überfliegender Rastvogel	-	gering
	15.10.2021	1					
Heringsmöwe*	18.08.2021	2 (juv.)	überfliegend	250	Überfliegender Rastvogel	-	gering
	05.10.2021	2					
Mittelmeermöwe*	12.02.2022	1	überfliegend	250	Überfliegender Rastvogel	-	gering
Silberreiher	24.08.2021	2	Nahrungssuchend	500	Durchzügler	-	gering
Kornweihe	05.10.2021	1	Männchen	250	Durchzügler/ Rastvogel	-	gering
	13.03.2022	1	Männchen	250			
Rotmilan	28.09.2021	1	Durchzügler	250	Überfliegender Rastvogel/ Gastvogel	-	gering
	08.11.2021	1					
	08.04.2022	1					

Erläuterungen zu Tabelle 4.6:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

4.2.2.1 Fazit Rast- und Zugvogelarten

Im Rahmen der Rast- und Zugvogelerfassung im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 wurden 25 planungsrelevante Vogelarten im UR₅₀₀ nachgewiesen. Während der Erfassung sind keine Rastvögel des Offenlands (z. B. Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer) festgestellt worden, die nach MULNV & FÖA (2021) als planungsrelevante Rastvogelarten kartiert werden müssen und für die der UR₅₀₀ mindestens eine allgemeine Bedeutung aufweist.

Die im Rahmen der Rast- und Zugvogelerfassung festgestellten Rastvogelarten Kranich, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mittelmeermöwe, Silberreiher, Kornweihe und Rotmilan traten nur selten oder als Durchzügler im UR auf, wodurch der UR für diese Arten nur eine geringe Bedeutung besitzt (vgl. Tabelle 4.6; vgl. Karte 4.2).

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**

im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Lommersum)



Auftraggeberin: ABO Wind AG

● **Karte 4.2**

Ergebnisse der Rast- und Zugvogelerfassung im Herbst 2021 und Frühjahr 2022

Planung



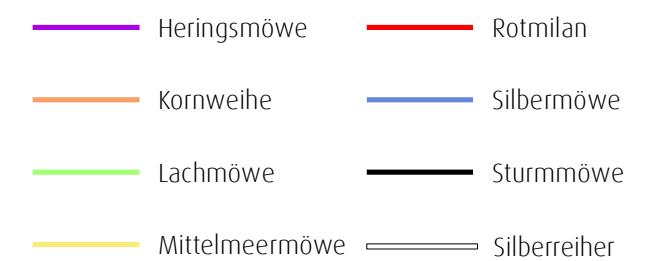
Untersuchungsräume um die Potentialfläche



Feldvogelschwerpunkt



Rastvogelarten



● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:10.000 (NW DTK10) sowie des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Dr. Leonie Folda, 28. Mai 2022

0 250 m



Maßstab 1:5.000 @ DIN A3



5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

5.1 Vogelarten

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts müssen nur die planungsrelevanten Vogelarten berücksichtigt werden,

- die den Untersuchungsraum regelmäßig nutzen bzw. ein Brutvorkommen aufweisen, so dass diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung zukommt (vgl. Tabelle 5.1) und
- für die erhebliche negative Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können, etwa weil sie möglicherweise gegenüber der spezifischen Wirkfaktoren von PV-Anlagen empfindlich reagieren (z. B. durch ein Meideverhalten).

Für alle anderen Arten (hier: Rostgans, Kranich, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mittelmeermöwe, Kormoran, Graureiher, Silberreiher, Sperber, Kornweihe, Rotmilan, Baumfalke, Heidelerche, Uferschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Baumpieper und Grauammer) können die Fragen, ob die Planung

- den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder
- betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

verneint werden, weil der artspezifische Untersuchungsraum entweder keine geeigneten Lebensräume enthält, die Arten den Untersuchungsraum nicht regelmäßig nutzen oder die Arten gegenüber PV-Anlagen keine relevante Empfindlichkeit aufweisen. Das gilt auch für die im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) dargestellten Arten Wachtel, Merlin, Rohrweihe, Mornellregenpfeifer und Goldregenpfeifer, die im Rahmen der Erfassung im Jahr 2021 und 2022 nicht im UR₅₀₀ nachgewiesen wurden (vgl. ECODA 2021).

Die nicht planungsrelevanten Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind sie im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz behandelt (KIEL 2015).

Für acht planungsrelevante Brutvogelarten (Rebhuhn, Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche, Rauchschnalbe, Nachtigall, Schwarzkehlchen und Bluthänfling) wurde dem UR₅₀₀ bzw. Teilbereichen davon mindestens eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum beigemessen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum sowie der Lage der festgestellten Reviere / Aufenthaltsorte erfolgt die Prüfung, ob von der Planung Auswirkungen zu

erwarten sind, durch die ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird (die Art-für-Art Protokollbögen dazu befinden sich im Anhang).

5.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Baubedingt

Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall und Bluthänfling)

Das Plangebiet befindet sich vollständig auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Eingriffe in Gehölze und Gebäude geplant. Vor diesem Hintergrund ist es für gehölz- bzw. gebäudebrütende Arten ausgeschlossen, dass es baubedingt zu einer Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und einer damit im Zusammenhang stehenden Verletzung oder Tötung von Individuen kommt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für diese Arten nicht eintreten.

Boden bzw. bodennahbrütende Arten (Rebhuhn, Feldlerche, Schwarzkehlchen)

Die Offenlandarten Feldlerche und Rebhuhn wurden im Jahr 2021 mit jeweils einem Revier im Plangebiet sowie einem Brutbereich mit weiteren Feldlerchen-Revieren im östlichen Bereich des URs und einem weiteren Rebhuhn-Brutrevier ca. 100 m westlich des Plangebiets festgestellt. Ca. 60 m nordwestlich des Plangebietes wurde ein brütendes Schwarzkehlchen Männchen beobachtet. Hinweise auf eine Brut der Art im Plangebiet ergaben sich allerdings nicht. Dennoch stellen das Plangebiet und dessen Umfeld in den Rand- oder Saumstrukturen potentiell geeignete Lebensräume und Neststandorte für die bodennahbrütende Art dar.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der genannten Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden und die Bautätigkeiten während der Brutzeit stattfinden sollten. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher eine geeignete Maßnahme vorzunehmen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung, Bauzeitenbeschränkung; vgl. Kapitel 6.1).

Anlagebedingt

Es existiert kein Hinweis darauf, dass die geplante PV-Freiflächenanlage anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Vogelarten führen könnte.

Betriebsbedingt

Es liegt kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, dass es durch den Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu einer Verletzung oder Tötung eines Vogels kommen könnte. Sofern im Plangebiet eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche als Folgenutzung, z. B. in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd oder einer

Beweidung, erfolgt, würde eine Verletzung oder Tötung eines Individuums einer europäischen Vogelart gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG keinen Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen, da diese Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung der guten fachlichen Praxis entspricht.

Fazit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage wird für Vögel - unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden - keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

5.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Baubedingt

Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen, sowie der großflächig vorhandenen Habitatsignung im Umfeld der Planung, in das eventuell gestörte Individuen ausweichen können, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingt

Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall und Bluthänfling)

Die geplanten PV-Module werden auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland errichtet. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Eingriffe in Gehölze geplant. Die festgestellten gehölzbrütenden Vogelarten weisen keine ausgeprägte Meidung von Vertikalstrukturen auf, so dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Module der PV-Freiflächenanlage Störwirkungen entfalten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten verschlechtern. Bislang genutzte Bruthabitate werden auch während und nach der Errichtung der PV-Freiflächenanlage in vergleichbarem Maße weiter genutzt werden können. Es kann sogar erwartet werden, dass verschiedene Vogelarten von der anlagebedingten Habitatveränderung innerhalb des Plangebiets profitieren werden (vgl. Kapitel 2). Vor diesem Hintergrund ist es für gehölzbrütende Arten nicht zu erwarten, dass es anlagebedingt zu einer erheblichen Störung kommt.

Boden bzw. bodennahbrütende Arten (Rebhuhn, Feldlerche und Schwarzkehlchen)

Die Feldlerche und das Rebhuhn wurden im Jahr 2021 mit jeweils einem Revier im Plangebiet nachgewiesen. Erste systematische Untersuchungen zur Beurteilung von Auswirkungen von PV-Freianlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) zeigen, dass Feldlerchen teilweise auch im Bereich von PV-Freianlagen brüten können. Sie nutzen dabei offenbar vor allem die Freiflächen zwischen den PV-Modulen. Nach PESCHEL et al. (2019) konnten Bruten nur in PV-Freianlagen mit Modulreihenabständen ab 3 m nachgewiesen werden. Auch das Rebhuhn wurde als Nahrungsgast und teilweise vereinzelt auch als seltener Brutvogel auf PV-Freiflächenanlagen in ganz Deutschland festgestellt (BADEL et al. 2020). Bei diesem Vorhaben sind Modulreihenabstände von ca. 3,3 m geplant, daher sollten die Module der PV-Freiflächenanlage keine Störwirkungen entfalten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche und des Rebhuhns verschlechtern. Zusätzlich ist ein ausreichender Abstand entlang der östlichen Plangebietsgrenze in Form eines ca. 15,0 m breiten Freiraumes zur Bahnlinie (mit 7,5 m Abstand der Baugrenze zum Geltungsbereich) geplant.

Falls der Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen nicht eingehalten werden kann, ist ein permanenter Verlust eines Reviers des

Rebhuhns und der Feldlerche nicht auszuschließen und wird bei der Abarbeitung des möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten geprüft (siehe Kapitel 5.1.3).

Betriebsbedingt

Es existiert kein Hinweis darauf, dass die geplante PV-Freiflächenanlage betriebsbedingt eine Störung von Brut- oder Gastvögeln sowie Rastvögeln auslösen wird.

Fazit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage wird für Vögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen.

5.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Baubedingt

Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall und Bluthänfling)

Das Plangebiet befindet sich vollständig auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude geplant. Vor diesem Hintergrund ist es für gehölz- bzw. gebäudebrütende Arten ausgeschlossen, dass es baubedingt zu einer Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für diese Arten nicht eintreten.

Boden bzw. bodennahbrütende Arten (Rebhuhn, Feldlerche und Schwarzkehlchen)

Die Feldlerche und das Rebhuhn wurden im Jahr 2021 mit jeweils einem Revier mit Brutverdacht im Plangebiet nachgewiesen. Hinweise auf Bruten des Schwarzkehlchens wurden im Plangebiet nicht erbracht. Jedoch sind für das bodennahbrütende Schwarzkehlchen in den Rand- und Saumbereichen des Plangebiets potenzielle Neststandorte vorhanden. Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Maßnahmen (s. Kapitel 5.1.1) ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.

Anlagebedingt und betriebsbedingt

Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Schwarzkehlchen und Bluthänfling)

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutplätze / Reviere befanden sich alle außerhalb des Plangebiets, welches sich vollständig auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland befindet. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude geplant. Somit wird es für gehölz- oder gebäudebrütende planungsrelevante Arten durch die geplante PV-Freiflächenanlage anlagebedingt und / oder betriebsbedingt zu keiner Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer kommen.

Boden bzw. bodennahbrütende Arten (Rebhuhn, Feldlerche und Schwarzkehlchen)

Laut BADEL et al. (2020) scheinen PV-Freiflächenanlagen mit anschließender extensiv landwirtschaftlicher Folgenutzung für Offenlandarten weiterhin als Nahrungsflächen und prinzipiell auch als Bruthabitate (u. a. für Feldlerche und Grauammer, u. U. auch für das Rebhuhn) nutzbar zu sein (HERDEN et al. 2009, RAAB 2015, KNE 2021a).

Hinsichtlich der Umwandlung des PV-Freiflächenanlage-Standortes von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen sollte die Etablierung dieser Flächen, unter

besonderer Berücksichtigung des Grünlandes, in den ersten zwei bis drei Jahren fachlich begleitet werden. Nach einer erfolgreichen Etablierung der Grünlandflächen sollte der Mahdzeitpunkt oder die Beweidungsart in Absprache mit der Unteren Naturschutz Behörde festgelegt werden. Dabei sollten der Zeitpunkt für die Mahd oder Beweidung sowie die Besatzdichte an die Ansprüche der Offenlandarten und der vorkommenden Brutvögel angepasst sowie das Mahdgut zeitnah abgefahren werden. Weiterhin sollten ausreichend große Freiflächen zwischen den Modulen oder im Randbereich der Anlage (mind. ≥ 3 m) sowie offene oder kurzrasige Bodenstellen („Lerchenfenster“) realisiert werden, um die Eignung der PV-Freiflächenanlage als Bruthabitat zu erhöhen. Besonders für weiträumig störungs- und barrierefreie Offenlandarten, wie den Kiebitz, ist laut BADEL et al. (2020) die Größe und Ausgestaltung der (offenen) Randbereiche um die Solarmodule entscheidend.

Der Erhaltungszustand wird für das Rebhuhn und die Feldlerche derzeit als ungünstig eingestuft (vgl. KAISER 2018). Bei diesen beiden Arten können permanente Lebensraumverluste in ihren Revieren als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gewertet werden, wenn der Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen nicht eingehalten wird. Die PV-FFA wird auf nahezu ausschließlich intensiv genutzten Ackerflächen im Offenland mit einer derzeit überwiegend ackerbaulichen Vornutzung errichtet, die geeignete Bruthabitate und Lebensraumfunktionen für Rebhuhn und Feldlerche darstellen.

Falls der Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen nicht eingehalten werden kann, ist für den permanenten Lebensraumverlust und Verlust der Brutreviere von Feldlerche und Rebhuhn ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 bzw. mit mindestens einem Hektar je Brutrevier in Form von Lerchenfenstern, Blühstreifen und / oder Ackerbrachen zu schaffen, damit die ökologische Funktion eventuell beeinträchtigter Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleibt. Geeignete Maßnahmen werden in Kapitel 6.1.2 dargestellt.

Fazit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage wird für Vögel - unter der Voraussetzung, dass ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen eingehalten werden kann und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen.

Sofern ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen nicht eingehalten werden kann, werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Planungsrelevante Vogelarten

6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte Auswirkungen

Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine geeignete Maßnahme vorzunehmen (vgl. Kapitel 5.1.1):

Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:

1. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage in Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (01.09. bis 15.03.: vgl. Tabelle 6.1). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Individuen der betroffenen Arten mehr brüten können (z. B. in Form eines offenen Schwarzackers durch regelmäßiges Grubbern der Bauflächen bis Baubeginn).
2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten PV-Freiflächenanlage vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten. Werden keine Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Tabelle 6.1: Brut- und Nestlingszeiträume von Rebhuhn, Feldlerche und Schwarzkehlchen (in Anlehnung an LANUV 2022a)

Art	März			April			Mai			Juni			Juli			August		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	G
Rebhuhn																		
Feldlerche																		
Schwarzkehlchen																		
Gesamtzeitraum																		

Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für anlagebedingte Auswirkungen (CEF-Maßnahmen)

Sollten die Abstände von mindestens 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen nicht eingehalten werden können, ist für den möglichen Verlust der Brutreviere einer Feldlerche und eines Rebhuhns eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umzusetzen.

Der zu erwartende Lebensraumverlust für die Feldlerche und das Rebhuhn ist im Verhältnis 1 : 1 zu kompensieren. Für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes ist pro Brutrevier der Feldlerche und des Rebhuhns jeweils insgesamt mindestens 1 ha Maßnahmenfläche empfohlen (MKULNV 2013). Mit einer gesamten Maßnahmenfläche von mindestens 1 ha wird sowohl für das Rebhuhn als auch für die Feldlerche die Maßnahme wirksam umgesetzt, da beide Arten ähnliche Lebensraum- und auch Habitatsbedingungen besitzen. In Frage kommen Maßnahmen zur Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten Flächen, z. B. die Extensivierung von Grünland, die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland sowie die Extensivierung der Ackernutzung. Aufgrund ähnlicher Habitatbedingungen können die angesetzten Maßnahmen sowohl für die Feldlerche als auch für das Rebhuhn gleichermaßen erfolgen. Das MKULNV (2013) nennt u. a. folgende Maßnahmen:

- Extensivierung der Ackernutzung
 - Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand in Kombination mit Lerchenfenstern
 - Anlage von Ackerbrachen, Blühstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung
 - Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
 - Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln (nur im Winterhalbjahr wirksam: nur in Kombination mit mind. einem anderen Maßnahmentyp)
 - Ernteverzicht von Getreide (nur im Winterhalbjahr wirksam: nur in Kombination mit mind. einem anderen Maßnahmentyp)
- Anlage von Extensivgrünland (keine Mahd zur Brutzeit (April bis Juli))

Im Regelfall sollen bei den genannten Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen gewählt werden.

6.2 Weitere planungsrelevante Arten

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und die Betroffenheit bezüglich der im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) identifizierten planungsrelevanten Amphibienarten (Springfrosch, Kreuz-, Knoblauch- und Wechselkröte sowie Kammmolch) und einer Reptilienart (Zauneidechse) nicht weiter berücksichtigt, da diese bereits in der ASP I abgehandelt wurden. Weiterhin wird in Bezug auf die genannten Amphibien- und Reptilien-Arten nicht erwartet, dass das Vorhaben, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme (komplette Baufeldeinzäunung durch temporäre Amphibienschutzzäune entlang der Plangebietsgrenze sowie der zu befahrenden Feldwege), einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I); ECODA 2021).

7 Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Lommersum) wird - unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen oder gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen (siehe Kapitel 6.1) durchgeführt werden - weder für Brut- und Gastvögel während der Brutzeit noch für Rast- und Zugvögel ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Das gilt ebenso für alle anderen Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (vgl. ECODa 2021).

Mittels einer kompletten Baufeldeinzäunung durch temporäre Errichtung von Amphibienschutzzäunen (entlang der Plangebietsgrenze sowie der zu befahrenden Feldwege) kann eine Betroffenheit von planungsrelevante Amphibienarten (Springfrosch, Kreuz-, Knoblauch- und Wechselkröte sowie Kammolch) und einer Reptilienart (Zauneidechse) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verhindert werden (vgl. ECODa 2021).

Aus artenschutzfachlicher Sicht bedarf es somit keiner weiteren Maßnahme zur Verminderung oder Vermeidung von Auswirkungen.

Abschlusserklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 31. Mai 2022


Dr. Leonie Folda

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.
- BADEL, O., R. NIEPELT, J. WIEHE, S. MATTHIES, T. GEWOHN, M. STRATMANN, R. BRENDDEL & C. VON HAAREN (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 1-60.
- DEMUTH, B., A. MAACK & J. SCHUMACHER (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6: Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Berlin.
- ECODA (2021): Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Kreisstadt Euskirchen (Ortsteil Lommersum). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der ABO Wind AG. Dortmund
- FRAUNHOFER ISE (2022): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Freiburg.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN_Skripten 248. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- KAISER, M. (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- KNE (KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE) (2021a): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/20210917_KNE-Antwort_318_Solarparke_Bodenbrueter.pdf
- KNE (KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE) (2021b): Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht und Hinweise zur Gestaltung.

https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Kriterienkatalog-zur-naturvertraeglichen-Anlagengestaltung-PV-Freiflaechenanlagen.pdf

LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Waldinfo NRW.

<https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 30.04.2021.

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022b): Untersuchungsraumbezogene Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS). Recklinghausen.

LIEDER, K. & J. LUMPE (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

<http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf>

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online) vom 05.02.2013.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): NRW Umweltdaten vor Ort.

<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

MULNV & FÖA (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.

PESCHEL, R., T. PESCHEL, M. MARCHAND & J. HAUKE (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. Berlin.

PROJEKTGRUPPE „ORNITHOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG“ DER DEUTSCHEN ORNITHOLOGISCHEN GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.

- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN Natur 37 (1): 67-76
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3): 155-179

Anhang

Anhang I: Protokolle zur artbezogenen Prüfung betroffener planungsrelevanter Arten

Rebhuhn
Mäusebussard
Turmfalke
Feldlerche
Rauchschwalbe
Nachtigall
Schwarzkehlchen
Bluthänfling
Kreuzkröte
Wechselkröte
Knoblauchkröte
Springfrosch
Kammolch
Zauneidechse

Anhang II: Fotodokumentation

Anhang III: Zusätzliches Kartenmaterial

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Anhang II: Fotodokumentation



A - I: Blick entlang der westlichen Plangebietsgrenze Richtung Nordwesteck



A - II: Blick auf das Plangebiet von der westlichen Richtung zur östlichen Plangebietsgrenze



A - III: Blick entlang der westlichen Plangebietsgrenze Richtung Südwest-Eck



● Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)
 im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Lommersum)



Auftraggeberin: ABO Wind AG

● Karte A.1
 Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 - Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum keine oder geringe oder geringe bis allgemeine Bedeutung besitzt

- Planung**
- Plangebiet
- Untersuchungsräume um die Potentialfläche**
- Umkreis von 250 m (UR250)
 - Umkreis von 500 m (UR500)
- Feldvogelschwerpunkt**
- Schneppenheim
- Fundortkataster Tiere (LANUV-LINFOS)**
- Grauammer
- Arten**
- | | |
|----------------|--------------|
| Baumfalke | Mehlschwalbe |
| Grauammer | Rostgans |
| Graureiher | Star |
| Heringsmöwe | Sturmmöwe |
| Kiebitz | Uferschwalbe |
| Kormoran | Wiesenpieper |
| Lachmöwe | Baumpieper |
| Aufenthaltsort | Flugweg |

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:10.000 (NW DTK10) sowie des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Dr. Leonie Folda, 28. Mai 2022



Maßstab 1:5.000 @ DIN A3



